

Anlage zu Tagesordnungspunkt A) 9. der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 22.9.1978

Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt (61-3)

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.08/1 für den Bereich an der Essener Straße, am Unterberg und am Südring

Der Bebauungsplan Nr. 4.08/1 ist seit dem 30. September 1972 rechtsverbindlich.

Der in den Jahren 1972/73 erfolgte Ausbau des Südrings entspricht teilweise nicht den städtebaulichen Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die Straßenbegrenzungslinien im westlichen Teil des Südrings dem tatsächlichen Ausbau angepaßt werden. Andere Festsetzungen werden nicht geändert.

Im Zuge der kommunalen Neugliederung wurde der von den ehemaligen Gemeinden Bottrop und Kirchhellen geschlossene Gebietsänderungsvertrag erst am 1.7.1976 rechtskräftig. Zu diesem Zeitpunkt lagen für das Gebiet der ehemaligen Stadt Bottrop ein Leitplan und für die ehemalige Gemeinde Kirchhellen ein Flächennutzungsplan vor.

Nach § 3 des Neugliederungsschlußgesetzes vom 26.11.1974 galten die Flächennutzungspläne zusammengeschlossener Gemeinden längstens bis zum 31.12.1977. Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 27.1.1977 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der neuen Stadt beschlossen, für den die wesentlichen Grundlagen erarbeitet worden sind.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.08/1 ist dringend erforderlich, um die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Erschließungsbeiträge

der schon seit langer Zeit fertigen Erschließungsanlage gem. BBauG zu schaffen und somit finanziellen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, der sonst bis zur Verbindlichkeit des in der Bearbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt entstehen würde.